

Satzung

des
Bürgervereins

“Bürger für Ottersleben” e.V.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bürgerverein „Bürger für Ottersleben“ e. V. hat seinen Sitz in Magdeburg, im Stadtteil Ottersleben.
- (2) Er wurde am 19. März 1991 gegründet und ist im Vereinsregister Stendal unter der Nummer 10685 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. *(AO)*
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität im Wohnumfeld der Bürger im Stadtteil Ottersleben *(§ 52 Abs. 1 AO)* und die Förderung der Heimatpflege und -kunde. *(§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)*
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - konstruktive Begleitung des weiteren Betriebs der Deponie „Hängelsberge“ und Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, *(§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)*
 - Einflussnahme auf die weitere Sanierung von Straßen, Plätzen und Grünflächen in Ottersleben, *(§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)*
 - Erfassung von Problemen der Bürger im Stadtteil Ottersleben, Weiterleitung von Informationen an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung, Landes- oder Bundesministerien etc. und Mitarbeit an der Lösung von Themen,
 - Durchführung von Bürgerversammlungen sowie enge Zusammenarbeit und Kooperation mit kommunalen Einrichtungen, Betrieben und Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg und mit freien Trägern und Institutionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Vereinsleben und den Tätigkeiten des Vereins,
 - Erforschung und Veröffentlichung der Ortsgeschichte, *(§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)*
 - Unterstützung der Kindereinrichtungen und Schulen in Ottersleben,
 - Angebot von Führungen zur Ortsgeschichte und Gestaltung sowie Pflege von Bildtafeln, *(§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)*
 - Organisation von Veranstaltungen und Festen im Stadtteil,
 - Einflussnahme auf die Einrichtung und Pflege von Grünzonen und Biotopen im Stadtteil und Umgebung, *(§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)*
 - Einwirken auf die Erhaltung bzw. Rekonstruktion denkmalgeschützter Objekte und Gebäude. *(§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO)*

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Durch Vereinsmittel, die nicht der Verfolgung der Vereinszwecke dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag (s. Internetseite) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme wird vorab vom Vorstand beraten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nach dem Votum des Vorstandes über die Aufnahme entscheidet die monatliche Vereinssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei natürlichen Personen durch Austritt bzw. Tod des Mitglieds,
 2. bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds,
 4. insbesondere, sofern ein Mitglied seiner Beitragspflicht gemäß Geschäftsordnung ein Jahr lang nicht nachkommt.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinssitzung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gründe für den Ausschluss sind vom Vorstand darzulegen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung in der Vereinssitzung zu gewähren.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Auf Wunsch wird dem Mitglied hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und die rechtzeitige Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher per E-Mail.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstands (alle 4 Jahre),
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. jährliche Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl der Revisoren (alle 4 Jahre),
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 7. Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe auch Pkt. 5),
 8. Auflösung des Vereins,
- (3) Darüber hinaus findet in der Regel monatlich eine Vereinssitzung statt, die die laufenden Aufgaben des Vereins zum Inhalt hat.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn aus wichtigen Gründen mindestens fünf Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand beantragen.
- (5) Beschlüsse, durch welche die Satzung verändert wird, dürfen nicht den gemeinnützigen Zweck des Vereins in Frage stellen. Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 vom Hundert der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Beschluss zustimmen.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen und alle Vereinssitzungen wird eine Niederschrift erstellt und vom Schriftführer unterzeichnet, in Ausnahmefällen durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift wird intern veröffentlicht und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Alle Beschlüsse sind in der Niederschrift als solche zu vermerken.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Zahl der gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden wird auf sechs begrenzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.
- (4) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden bei der Konstituierung von den Vorstandsmitgliedern untereinander verteilt und den Mitgliedern mitgeteilt, analog bei Anpassungen der Aufgabenverteilungen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vereinssitzungen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Verein wird mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder nach Außen vertreten.
- (7) Ausgaben sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg mit der Auflage das Vermögen für den Stadtteil Ottersleben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Magdeburg, den 06.05.2026